Schaffhauser Blasmusikverband
gegründet 1920
www.sh-blasmusikverband.ch

Reglement für das Kantonale Musikfest

1. Sinn, Zweck und Ziel

Der Schaffhauser Blasmusikverband führt alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. Ausser der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem Anlass folgende Zielsetzungen zugrunde:

1.1 Kundgebung des vielfältig geprägten schweizerischen Blasmusikwesens in allen Leistungsstufen und Besetzungstypen.

1.2 Setzen von Massstäben und Aufzeigen der Entwicklung der Blasmusik.

1.3 Standortbestimmung für die Vereine durch die Teilnahme an den Wettspielen in der Konzertmusik und der Parademusik.

1.4 Hebung des musikalischen Niveaus.

1.5 Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit und in der Jugendnachwuchsförderung.

1.6 Stärkung der Solidarität unter Musikantinnen und Musikanten.

2. Ablauf des Festes

2.1 Das Kantonalmusikfest findet in der Regel an einem Wochenende statt.

2.2 Der Spielplan für die Konzert- und Parademusik wird vom örtlichen Musikkomitee und dem Präsidenten der Musikkommission des SHBV gemeinsam festgelegt. Die Wettspiele finden in der Regel am Samstag und Sonntag statt.

2.3 Ein Tag des Festes wird speziell den Verbandsmitgliedern und den Veteranen gewidmet.

3. Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen

3.1 Die Teilnahme am Kantonale Musikfest ist für die Vereine des SHBV obligatorisch. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand SHBV. Die Vereine melden sich für folgende Sparten und Klassen an:

Konzertmusik
Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse: Schwierige Kompositionen
3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen
4. Klasse: Leichte Kompositionen

Unterhaltungsmusik
- Oberstufe: Höchstklasse / 1. Klasse
- Mittelstufe: 2. Klasse / 3. Klasse
- Unterstufe: 3. Klasse / 4. Klasse

3.2 Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines richtet sich nach seiner eigenen Einstufung.

3.2.1 Konzertmusik
Der Verein wählt ein Selbstwahlstück mindestens dieser Stufe oder maximal einer Stufe höher. Massgeblich ist die auf der Homepage SBV veröffentlichte Wettstückliste, gültig zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses.

3.2.2 Unterhaltungsmusik
Der Verein wählt ein Selbstwahlprogramm mit folgender Einschränkung:
- Oberstufe: Minimum 20 / Maximum 25 Minuten
- Mittelstufe: Minimum 15 / Maximum 20 Minuten
- Unterstufe: Minimum 10 / Maximum 15 Minuten

Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton. Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüber- bzw. Unterschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl.

3.3 An Besetzungstypen wird in allen Klassen unterschieden zwischen:
a) Harmonie (H)
b) Fanfare mixte/Blech (F/B)
c) Brass Band (BB)
Die genauen Definitionen finden sich in den Erläuterungen zur Wettstückliste des SBV.
Die Musikkommission des SHBV behält sich vor, den Besetzungstyp eines Vereins aufgrund der eingereichten Besetzungsliste zu überprüfen und endgültig festzulegen.

3.4 Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welchem Besetzungstyp und welcher Klasse er angehört.

4. Musikalische Aufführungen

4.1 Die musikalischen Vorträge an einem Kantonalmusikfest bestehen in der Sparte:

Konzertmusik aus
a) einem Selbstwahlstück
b) einem 10-Wochen-Aufgabestück
c) der Teilnahme am Parademusikwettbewerb

Unterhaltungsmusik aus
a) einem Selbstwahlprogramm ohne Aufgabenstück
b) der Teilnahme am Parademusikwettbewerb

4.2 Für die Selbstwahlstücke in der Konzertmusik ist die auf der Homepage des SBV veröffentlichte Wettstückliste verbindlich. Darin nicht enthaltene Kompositionen sind von den Vereinen rechtzeitig dem Präsidenten der Musikkommission SBV zur Klassierung vorzulegen.

4.3 Die 10-Wochen-Aufgabestücke werden von der Musikkommission SHBV bestimmt. Es steht ihr frei, für die verschiedenen Besetzungstypen einer Klasse (siehe Abschnitt 3.3) die gleichen oder separaten Aufgabestücke auszuwählen.

4.4 Für die traditionelle Parademusik müssen ein Marsch oder ein anderes Musikstück (das sich für die Parademusik eignet) nach freier Wahl vorbereitet werden.

4.5 Vereine, die Evolutionen vorführen, bereiten nur ein Paradestück vor, das auch aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt werden kann. Das Paradestück darf höchstens 10 Minuten dauern. Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton. Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl.

4.6 Das OK des durchführenden Vereins, erarbeitet zusammen mit dem SHBV die Gestaltung der Schlussfeier.

4.7 Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der offiziell abgeschlossenen Verträge, Bild- und Tonaufnahmen nur zur persönlichen Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden sowie nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Verein.

4.8 Der Vorstand des SHBV ist zuständig für den Abschluss der vom OK erarbeiteten Aufnahmeverträge für Innen- und Aussenaufnahmen mit Radio, Fernsehen und Tonstudios.

4.9 Mit der Anmeldung an das kantonale Musikfest, anerkennen die Vereine, alle durch den Kantonalvorstand abgeschlossene Verträge über Bild und Tonaufnahmen.

5. Experten

5.1 Die Kantonal-Musikkommission wählt die Experten.

5.2 Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker sowie Musikdirektoren zu bestimmen, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.

5.3 Musikdirektoren dürfen keinesfalls als Juroren in derselben Klasse eingesetzt werden, in der sie mit einem Verein am Fest konkurrieren.

5.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben anderer konkurrierender Vereine teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Expertentätigkeiten an Musiktagen sind von dieser Regelung ausgenommen

5.5 Die Namen der Experten werden im Festführer bekannt gegeben.

5.6 Ein Expertenkollegium besteht in allen Sparten aus 4 Mitgliedern und wird Jury genannt.

5.7 Auf der Rangliste werden die verschiedenen Expertenkollegien mit Jury A, Jury B usw. bezeichnet.

5.8 Die Musikkommission des SHBV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys und den jeweiligen Vorsitzenden.

5.9 Im Abschlussbericht über das Kantonale Musikfest werden die Expertenkollegien aufgeführt.

5.10 Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem gültigen Tarif "Honoraransätze für die Jury". Taggeld, Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen der Experten (Bahnbillett 1. Klasse) gehen zu Lasten des SHBV. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem Festwochenende, bevorzugt per Überweisung.

5.11 Der Kantonalvorstand setzt die Höhe der Honorare für die eventuelle Abfassung von Berichten und allfälliger Übersetzungen fest. Die Kosten gehen zu Lasten des SHBV.

5.12 Vor Beginn der Wettspiele findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung sämtlicher Experten für Konzert- und Parademusik zusammen mit dem Präsidenten der Musikkommission des SHBV und den Sekretären statt. Die Teilnahme ist für alle Experten obligatorisch.

6. Beurteilung

6.1 Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend für die Beurteilung und die Punktzahl ist das Juryreglement.

6.2 Aufgabestück und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von derselben Jury im gleichen Konzertlokal beurteilt. Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von den gleichen Jurys beurteilt werden.

6.3 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

6.4 Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach jedem Vortrag bekannt gegeben.

7. Rangierung/Rangliste

7.1 Für die Konzertmusik, die Unterhaltungsmusik und für die Parademusik wird je eine Rangliste erstellt.

7.2 Die Konzertmusik-Rangliste enthält für jeden Verein:

a) die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
b) die erreichte Punktzahl für das Aufgabestück
c) die Gesamtpunktzahl für die Konzertmusik

7.3 Die Unterhaltungsmusik-Rangliste enthält die erreichte Punktzahl im Unterhaltungsmusikwettbewerb.

7.4 Die Parademusik-Rangliste enthält die erreichte Punktzahl im Parademusikwettbewerb.

7.5 Massgeblich für die Rangierung ist:
a) bei der Konzertmusik die Gesamtpunktzahl aus Selbstwahl und Aufgabestück; bei Punktegleichheit entscheidet die Punktzahl des Aufgabestückes
b) bei der Parademusik die erreichte Punktzahl im Parademusikwettbewerb.

7.6 Die Rangierung erfolgt getrennt in der:
a) Konzertmusik nach Klassen, Jurys sowie dem Besetzungstyp
b) Unterhaltungsmusik nach Stufen, Jurys sowie dem Besetzungstyp
c) Parademusik nach Jurys. Zudem wird in der Parademusik zwischen traditioneller Parademusik und Parademusik mit Evolutionen unterschieden.

7.7 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisators erstellt. Die Arbeit des Rechnungsbüros wird durch ein Behördenmitglied des SHBV überwacht.

7.8 Die offizielle Rangliste wird erst an der Rangverkündigung veröffentlicht. Nach dem Fest erhalten die konkurrierenden Vereine je eine Rangliste für die Konzert- und die Parademusik.

8. Diplome

8.1 Den teilnehmenden Vereinen wird an der Rangverkündigung ein Diplom überreicht.

9. Rangverkündigung/Schlussfeiern

9.1 Am Schluss des Festes wird im Rahmen eines feierlichen Aktes durch ein Mitglied der Verbandsleitung des SHBV die Rangverkündigung vorgenommen.

9.2 Die Teilnahme einer Fahnendelegation an der Schlussfeier ist für alle Vereine obligatorisch. Der Besuch dieser Manifestation durch die übrigen Vereinsmitglieder ist erwünscht.

9.3 Für die Rangierung ist nur die Schlussrangliste massgebend.

10. Berichterstattung

10.1 Über das Kantonale Musikfest wird auf einem Datenträger ein Abschlussbericht erstellt. Die Partituren werden anlässlich der Rangverkündigung an den Verein zurückgegeben.

10.2 Der Abschlussbericht beinhaltet die allgemeinen Berichte über die Konzert-, Unterhaltungs- und Parademusik, die Ranglisten sowie die Juryberichte.

11. Pflichten der teilnehmenden Vereine

11.1 Die am Fest teilnehmende Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen von Kantonalvorstand, Musikkommission und Organisator zu unterziehen sowie die Bestimmungen der Statuten und des Reglements für das Kantonale Musikfest zu beachten. Sie anerkennen mit der Anmeldung den Spielplan, Weisungen des Organisators und die Autorität der Jury.

11.2 Spätestens bis zum 31. Januar vor dem Fest sind die genauen Angaben über das Selbstwahlstück und die beiden Märsche (Titel, Komponist, Bearbeiter, Spieldauer) dem MUKO-Präsidenten vom SHBV bekannt zu geben. Einer der Märsche muss von einem Schweizer Komponisten stammen. Die Vereine erhalten rechtzeitig entsprechende Formulare.

11.3 Die Aufgabestücke werden den teilnehmenden Vereinen auf ihre Rechnung spätestens in der 11. Woche vor dem Festbesuch zugestellt.

11.4 Spätestens zwei Monate vor dem Fest senden die Vereine dem MUKO-Präsidenten SHBV, 3 Partituren des Selbstwahlstückes und je 2 Direktionsstimmen der beiden Märsche ein. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein. Nicht genügende oder reproduzierte Direktionsstimmen bzw. Partituren, die im Handel noch erhältlich sind, werden von der Musikkommission des SHBV zurückgewiesen.

11.5 Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden laut Mitgliederliste eine Festkarte zu lösen.

11.6 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet, an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird vom Organisator in Absprache mit dem Kantonalvorstand festgesetzt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Organisator kann nach Absprache mit dem SHBV auch ausländische Vereine ein-laden. Deren Vorträge in der Konzert- und Parademusik werden nach denselben Bestimmungen beurteilt, wie sie für inländische Vereine gelten.

12.2 Bei allen nicht in diesem Reglement festgehaltenen Punkten entscheidet der Kantonalvorstand des SHBV endgültig.

Von der Delegiertenversammlung SHBV vom 13. November 2021 genehmigt.

Löhningen, 13. November 2021

Der Kantonalpräsident: Oskar Christian Brütsch
Der Vizepräsident: Lorenz Wolf
Der Präsident der Musikkommission: Hansruedi Surbeck